die durchgeführt wird, um die Politik der imperialistischen Expansion — ungestört durch inneren Widerstand —verstärken zu können.

So zeigen die Tatsachen vor allem eines: Um das Strafrecht im demokratischen Sinne zu verändern, muß man zuerst die gesellschaftlichen Verhältnisse demokratisieren, müßsen die Kräfte, die für ein humanistisches Strafrecht eintreten, auch die Politik im Staate bestimmen. Eine demokratische Reform des Strafrechts braucht demokratische Machtverhältnisse, in denen für Neonazismus, Militarismus und Revanchepolitik kein Platz mehr ist. Dort liegt der Grund dafür, weshalb das imperialistische deutsche Strafrecht seit 1871 nur immer reaktionärer wurde und heute in Westdeutschland schon wieder bei Gesinnungsverfolgung und der Planung von Schutzhaftlagern angelangt ist und weshalb andererseits in den nicht einmal zwei Jahrzehnten des Bestehens unserer Republik ein völlig neues, sozialistisches Strafrecht entstand, das den Grundsätzen des Humanismus, der Gerechtigkeit und des Friedens entspricht.

So stehen sich heute auch im Strafrecht beide deutsche Staaten schroff gegenüber. In unserer Republik herrscht das humane Recht der Millionen, in Westdeutschland das imperialistische Unrecht der Millionäre auch auf dem Gebiet der Strafjustiz.

Unser Strafrecht entspricht den nationalen Interessen

Unser Strafrecht ist Sache des ganzen Volkes — das westdeutsche Strafrecht ein Instrument gegen das Volk. Unser Strafrecht dient der Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit — das westdeutsche der Unterdrückung des arbeitenden Menschen. Deshalb ist unser Strafrecht zutiefst demokratisch und entspricht den Interessen der Nation. Unser Strafrecht schützt die Macht der Arbeiter und Bauern und die Interessen des werktätigen Volkes — das westdeutsche Strafrecht und die westdeutsche Klassenjustiz schützen die Interessen und die historisch längst überlebte Herrschaft einer kleinen monopolkapitalistischen Minderheit. Dies ist der grundlegende Gegensatz zwischen unserem und dem westdeutschen Strafrecht, womit erneut unter Beweis gestellt wird, daß die Deutsche Demokratische Republik ein Staat hoher Rechtskultur, der sozialistische deutsche Rechtsstaat ist, der Gerechtigkeit und Menschlichkeit für alle Bürger verwirklicht.

Der Strafgesetzbuchentwurf steht in unmittelbarem Zusammenhang mit verfassungsrechtlichen Grundfragen der Gestaltung unserer sozialistischen Gesellschaft als entwickeltes Gesamtsystem. Daher möchte der Verfassungs- und Rechtsausschuß darauf hinweisen, daß dieser Strafgesetzbuchentwurf keine ressortmäßige Spezialfrage darstellt, die etwa nur den kleinen Kreis der Juristen oder gar nur der Strafrechtler angeht.

Es kommt darauf an, diesen Gesetzentwurf unter dem Gesichtspunkt zu betrachten und in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, welche Schlußfolgerungen sich aus den Forderungen und Tatbeständen des Entwurfs für alle staatlichen Organe und Bürger ergeben, um der Begehung von Straf-